

Infoblatt: Ablauf der Unterschriftsbeglaubigung bei ausländischen Dokumenten

20.3.25

Sie benötigen ein Dokument (z. B. eine Vollmacht oder Erklärung) für das Ausland?

1. Erstellung des Dokuments

- Wir erstellen keine ausländischen Dokumente.
- Sie müssen das Dokument vollständig vorbereitet mitbringen.
- Falls Sie nicht wissen, wie das Dokument erstellt werden soll, wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle im Ausland oder einen ausländischen Anwalt/Notar.

! Wichtig: Das Dokument darf keinen Hinweis enthalten, dass der Notar beraten oder den Inhalt vorgelesen hat. Ich berate nicht über ausländisches Recht!

Falls das Dokument in einer Fremdsprache verfasst ist, bringen Sie bitte zusätzlich eine Übersetzung mit.

Bei Dokumenten, die sich auf Vermögenswerte beziehen (z. B. Immobilien, Erbschaften, Ersparnisse), teilen Sie uns bitte **den geschätzten Wert** mit.

2. Terminvereinbarung

- Sobald Ihr Dokument **vollständig** ausgefüllt ist, vereinbaren Sie einen Termin zur Unterschriftsbeglaubigung.
- Die Kommunikation mit meinem Büro erfolgt ausschließlich auf Deutsch (bitte nur auf Deutsch anrufen oder schreiben).

3. Erforderliche Unterlagen

Bringen Sie folgende Dokumente zur Identitätsprüfung mit:

- ✓ Amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel)
- ✓ Falls die Adresse nicht ersichtlich ist: Meldebescheinigung

4. Beglaubigung der Unterschrift

Sie müssen persönlich erscheinen.

Die Notarin prüft Ihre Identität und beglaubigt die Echtheit Ihrer Unterschrift.

Das Dokument erhält einen Beglaubigungsvermerk in deutscher Sprache.

5. Das Dokument können Sie nicht sofort mitgenommen?

👉 Warum? Die Beglaubigung erfordert mehr als nur eine Unterschrift:

- Identitätsprüfung und Anfertigung einer Ausweiskopie
- Erstellung des Beglaubigungsvermerks
- Registrierung in einem Urkundenverzeichnis
- Erfassung der Namen, Geburtsdaten und Anschriften aller Unterzeichner

Die gesetzlichen Vorschriften für Beglaubigungen sind umfangreich und erfordern eine sorgfältige Bearbeitung.

6. Apostille / Legalisation – Internationale Anerkennung von Urkunden

Damit Urkunden im Ausland gültig sind, müssen sie häufig durch eine Apostille oder Legalisation überbeglaubigt werden.

In beiden Verfahren wird die Echtheit der folgenden Elemente bestätigt:

- Unterschrift des Notars
- Dienstsiegel des Notars
- Befugnis des Notars zur Ausstellung der Urkunde

Für uns ist das Landgericht Osnabrück zuständig.

 **Wichtig:** Wir können eine Apostille oder Legalisation nur für unsere Urkunden einholen.
Für fremde Urkunden sind wir nicht zuständig.